

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 217.

Dresden, am 7. August.

1837.

Hundert zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 15. Juli 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition der Abgeordneten Secretair Richter, Altenstädt und von Dieskau, die Revision des wegen Errichtung von Communalgarde n unterm 29. Novbr. 1830 ergangenen Mandats und dazu gehörigen Regulativs betreffend. —

Abg. Meißel: Ich muß dem ganz beistimmen, was der Abg. v. Friesen erwähnt hat. Ich war eben im Begriff, mir zu erlauben, einen Antrag zu stellen, und würde denselben noch weiter ausdehnen, nämlich: daß die Worte der Petenten, oder wie die Deputation sagt, daß die Ansicht der Petenten so zu fassen sein möchte, wie sie dargestellt worden ist, nur mit Weglassung der Worte: „bis zum erfüllten 36. — 50. Altersjahre.“ Ich würde auch hier gar keine Bestimmung ausgedrückt zu sehen wünschen. Sobald gesagt ist, daß in jeder Stadt die Communalgarde in aktive Mannschaft und in Reserve eingetheilt wird, so geht daraus hervor, daß die Reserve nicht aus den jungen Leuten, und die aktive Mannschaft nicht aus den Ältern, ob nun von 38 oder 40 Jahren, bestehen kann. Es würde sehr gut sein, wenn man dies lediglich der Behörde anheimstellte, es dürfte sich da so Manches herausstellen und manches Mißverhältniß beseitigt werden, was sehr leicht entstehen könnte, wenn gerade 40 Jahre als feste Bestimmung angenommen würden. Es müßte dann das ganze Regulativ und eben so das Gesetz durchgegangen werden, nicht bloß in einzelnen Paragraphen, sondern im Allgemeinen. Eben so müßte das Disziplinarregulativ einer Revision unterworfen werden. Mir scheint daher, daß es besser sei, wenn der Antrag ganz allgemein gestellt werde.

Abg. Schäffer: In dem Worte: „dringend“ scheint der ganze Anstoß zu bestehen. Allein dieses Wort scheint ganz entsprechend und deutlich zu sein, denn sobald die Communalgarde zusammengerufen wird, ist die Gefahr allemal dringend; die Communalgarde erscheint bloß, wenn Unruhen entstanden oder Feuer ausgebrochen ist. Es ist ferner eine Deutung dem Worte „dringend“ gegeben worden von dem Falle, wenn die Ankunft einer hohen Person erfolgt; allein diese Fälle sind gar nicht für dringende Fälle bei der Communalgarde zu rechnen, diese Fälle bilden bloß die Ausnahme, indem für diese die Communalgarde eigentlich nicht bestimmt ist. Mit dem Antrag der Petenten, daß die Reserve auf das zweite Schlag des Generalmarsches erscheinen solle, könnte ich mich um deswillen

nicht einverstehen, weil bei einer solchen Gefahr es am entsprechendsten ist, wenn sogleich die ganze Mannschaft erscheint, damit die Gefahr gleich im Keime unterdrückt werden kann, und es ist gut, wenn die Communalgarde bei solchen Gelegenheiten so stark als möglich und nicht in 2 Theilen erscheint.

Abg. Rour: Ich glaube, daß nach dem Antrage des Abg. D. Schröder sich eigentlich die Sache erledigt, wenn das Wort: „und“ in das Deputations-Gutachten hineinkommt. Es ist aber um so unbedenklicher, dem Deputations-Gutachten beizutreten, und ich bin überzeugt, daß wenigstens kein Nachtheil daraus entstehen könne.

Stellvertretender Präsident D. Haase: Ich würde, wenn der Referent nicht zum Schlusse sprechen will, folgende Fragen an die Kammer stellen: Ob die Kammer dem beitrete, einen Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen: 1) Daß die Communalgardenschaft zum aktiven Dienst sich nicht weiter als bis auf das erfüllte vierzigste Lebensjahr erstrecken solle? 2) Daß die Communalgardisten bis zum fünfzigsten Jahre als Reservemannschaften zu dienen verpflichtet sein sollen? 3) Daß diesen die Verbindlichkeit obliegen solle, zur alljährlichen Revue zu kommen? und 4) daß sie in Fällen dringender und die öffentliche Ruhe bedrohender Gefahr zur angemessenen Theilnahme in Anspruch zu nehmen sind? Sämmtliche vier Fragen werden einstimmig bejaht.

Unter 4. sagen die Petenten:

Zu §§. 21. und 22. So schonend auch die Bestimmung erkannt werden müsse, daß die Communalgarde keine Uniform zu tragen, sondern ihren Dienst in Civilkleidern zu versehen habe, so zeige es doch die Erfahrung, daß die hieraus entstandene große Verschiedenheit in der Kleidung der Communalgarde einzelner Städte, noch mehr aber das bunte Gemisch, in welchem sich einzelne Corps aufstellten, die Lust zur Sache selbst gemindert und auf den guten Geist nachtheilig eingewirkt habe. Man habe dies in den Städten Dresden und Leipzig sehr wohl gleich anfänglich erkannt, und die guten Folgen der dort getroffenen guten Einrichtung seien nicht aufgeblieben. Wäre eine allgemeine Vorschrift vorhanden gewesen, welche dazu angeleitet und den Vorgesetzten ein sicheres Anhalten gewährt hätte, und hätte man gleich anfangs die zweckmäßige und nicht kostspielige Kleidung der Dresdner Communalgarde zum Muster genommen, so ließe sich voraussehen, daß in vielen Städten dasselbe geschehen sein werde, und man werde vielleicht in mancher Stadt weniger aufgewendet haben, als geschehen. Die Petenten wünschen daher im Interesse des Instituts durch diese Andeutungen „eine auf die einfache Bekleidung der Dresdner Communalgarde sich beziehende allgemeine Vorschrift hervorzurufen.“

Mit diesen Erörterungen und Vorschlägen verbinden die Petenten, wie obgedacht, den Antrag: